

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 08.08.22

und Antwort des Senats

Betr.: Datenschutz in den Ausländerbehörden (IV)

Einleitung für die Fragen:

Die Löschfrist für Akteninhalte der Ausländerbehörden zu eingestellten Strafverfahren ist nach der vom Senat zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anhand generalpräventiver Erwägungen innerhalb der unteren Grenze der einfachen Verjährungsfrist des § 78 Absatz 3 StGB, deren Dauer sich nach der verwirklichten Tat richtet und die mit Beendigung der Tat zu laufen beginnt, und der oberen Grenze, die sich an der absoluten Verjährungsfrist des § 78c Absatz 3 Satz 2 StGB orientiert, welche regelmäßig das Doppelte der einfachen Verjährungsfrist beträgt, zu bestimmen. Es handelt sich dabei um einen überaus komplexen Vorgang, bei dem zudem Wertungswidersprüche zu beachten sind, wenn die für Verurteilungen einschlägigen absoluten Löschfristen gemäß § 46 BZRG kürzer sind als die obere Grenze der für Einstellungen maßgeblichen doppelten Verjährungsfrist gemäß § 78c StGB.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie werden die Sachbearbeiter:innen über das komplexe Löschverfahren aufgeklärt und dazu befähigt, ihre rechtlichen Pflichten im Hinblick auf erforderliche Löschungen von Akteninhalten zu vergangenerem strafbarem Verhalten zu erfüllen?*

Antwort zu Frage 1:

Die Sachbearbeitenden werden im Rahmen ihrer Einarbeitung mit den Vorschriften vertraut gemacht. Darüber hinaus werden die Sachbearbeitenden regelmäßig in Dienstbesprechungen sensibilisiert. Sie haben die Möglichkeit, sich an ihre Vorgesetzten oder das Sachgebiet für Aus- und Fortbildung zu wenden, wenn sie Fragen zur Berechnung der einzelnen Fristen haben. Die Einhaltung aller Vorgaben wird regelmäßig stichprobenartig durch die jeweiligen Vorgesetzten überprüft.

Frage 2: *Gibt es Schulungen, Merkblätter, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien et cetera, in denen das zu beschreitende Verfahren und die zu treffenden Abwägungen erläutert werden?*

Falls ja, mit welchem Inhalt? Falls es schriftliche Inhalte gibt, wie sind diese bezeichnet und wo sind diese zu finden?

Antwort zu Frage 2:

Das Thema „Löschfrist für Akteninhalte der Ausländerbehörden“ ist ein Thema im Rahmen des Einarbeitungskonzepts.

Das Sachgebiet für Aus- und Fortbildung unterhält einen SharePoint-Auftritt, in dem unter anderem die Fachanweisung zum Ausländerrecht Nummer 1/2020 „Fachanwendung PaulaGO“ gespeichert ist. Darüber hinaus baut die Behörde für Inneres und Sport

ein neues, internes Wissensmanagementsystem auf, das auch vielfältige Informationen zum Datenschutzrecht und den Löschrufen enthält. Es steht den Sachbearbeitenden seit Anfang 2022 zur Verfügung und wird ständig erweitert. Alle Mitarbeitenden der Freien und Hansestadt Hamburg, deren Tätigkeit ausländerrechtliche Aufgaben umfasst, haben Zugang zu dem System.

Frage 3: *Wie ist der konkrete Ablauf eines Löschrufen nach dem „Vier-Augen-Prinzip“? Sind die beteiligten Sachbearbeiter:innen auf gleicher Aufgaben- und Besoldungsebene oder handelt es sich um ein hierarchisch geprägtes Aufsichtsverhältnis? Wie ist das Verfahren im Fall abweichender Auffassungen hinsichtlich der Bemessung der Löschrufen?*

Antwort zu Frage 3:

Nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung in der zuständigen Dienststelle wird diese durch den jeweils zuständigen Fallverantwortlichen bearbeitet. In der Fachanweisung zum Ausländerrecht Nummer 1/2020 „Fachanwendung PaulaGO“ ist ausdrücklich geregelt, dass zu löschende Seiten der E-Akte von einer ersten Sachbearbeiterin oder einem ersten Sachbearbeiter in den Ordner „gelöscht“ verschoben werden. In der E-Akte ist dieses Dokument danach nicht mehr zu sehen/zu lesen. Im Anschluss daran werden diese Seiten gemäß des Vieraugenprinzips von einer zweiten Sachbearbeiterin oder einem zweiten Sachbearbeiter (mit abweichender Benutzerkennung) endgültig gelöscht. Die Löschrufen werden vom System protokolliert. Alternativ lässt sich ein Dokument aus dem Ordner „gelöscht“ auch wieder der E-Akte zuführen. Die beiden beteiligten Personen müssen nicht in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen. Sollten sich die Beteiligten im Einzelfall nicht einig sein, ob es sich um eine zu löschende Seite handelt, holen sie das Votum des oder der direkten Vorgesetzten ein.

Vorbemerkung: *In der Antwort des Senats zur Drs. 22/8741 wurde mitgeteilt, dass seitens der IT-Abteilung der Staatsanwaltschaft festgestellt wurde, dass zwischen dem im Tool/Programm, welches die automatisierten Mitteilungen an die Ausländerbehörde erzeugt, hinterlegten und den im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA verwendeten Kennziffern für die Erfassung von Verfahrenseinstellungen eine Diskrepanz vorlag.*

Frage 4: *Welche konkreten Auswirkungen hatte die festgestellte „Diskrepanz“ der für die Erfassung von Verfahrenseinstellungen verwendeten Kennziffern?*

Frage 5: *Zu welchen konkreten Abweichungen vom ordnungsgemäßen Verfahrensablauf hat die Diskrepanz in den Kennziffern geführt?*

Frage 6: *Welche Auswirkungen hatte die Diskrepanz im Hinblick auf die Einstellungsmitteilungen an die Ausländerbehörden? Wurden Einstellungsmitteilungen nicht übermittelt? Gab es anderweitige Zuordnungsschwierigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung der ausländerbehördlichen Akten geführt haben könnten? Oder wurden durch die Diskrepanz der Kennziffern stattdessen andere Daten oder Inhalte übermittelt, als dies bei ordnungsgemäßem Verfahrensablauf der Fall gewesen wäre?*

Falls ja, welcher Inhalt wurde durch die Kennzifferdiskrepanz an die Ausländerbehörden übermittelt?

Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:

Aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen wurde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg im Jahr 2018 die Erfassung für Verfahrenseinstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO anhand der näheren Einstellungsgründe in mehrere – zum Teil neue – Unterkategorien aufgeteilt, welche jeweils eine zugehörige MESTA-Erledigungskennziffer erhielten. Die

Erledigungskennziffern der neu geschaffenen Unterkategorien wurden in den Parametern des Übermittlungsprogrammes für automatisierte Mitteilungen an die Ausländerbehörde jedoch versehentlich nicht nachgepflegt. Die richtige Erfassung der Kennziffern wird nunmehr fortlaufend überprüft, um eine vollständige Beseitigung der Diskrepanz sicherstellen zu können.

Dies führte dazu, dass ein Großteil der Verfahrenseinstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO nicht automatisiert an die Ausländerbehörde übermittelt wurde. Die automatisierten Mitteilungen über die Einleitung der Ermittlungsverfahren waren hiervon nicht betroffen.

Die Ausländerbehörden stellen bei Verfahren, die aufgrund nicht mitgeteilter Ergebnisse aus Strafverfahren für einen ungewöhnlich langen Zeitraum nicht abgeschlossen werden können, regelhaft bei der Staatsanwaltschaft zum Verfahrensstand nach. Darüber werden nicht erfolgte Übermittlungen von Verfahrensergebnissen dann erkennbar und aufgelöst. Solche Anfragen werden allerdings statistisch nicht erfasst. Sie müssten händisch aus allen Ausländerakten ausgewertet werden, was in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Frage 7: *Seit wann bestand die Diskrepanz der Kennziffern?*

Antwort zu Frage 7:

Die Diskrepanz bestand seit dem 1. Januar 2018.

Frage 8: *Wie viele Einstellungsmitteilungen waren von der Diskrepanz der Kennziffern betroffen?*

Antwort zu Frage 8:

Nach derzeitiger Schätzung auf Grundlage der Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen ausländische Staatsangehörige, deren Einstellung in MESTA unter den betroffenen Kennziffern erfasst worden ist, waren hiervon circa 80.000 Verfahren betroffen. Ob in den betroffenen Verfahren gleichwohl – etwa aufgrund gesonderter Verfügung oder Anfrage der Ausländerbehörde – Mitteilungen an die Ausländerbehörde erfolgt sind, wird in MESTA nicht erfasst. Zur Bestimmung der Anzahl der tatsächlich unterbliebenen Einstellungsmitteilungen müssten die betroffenen Verfahren händisch ausgewertet werden. Eine solche Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die unterbliebenen Einstellungsmitteilungen nicht zu falschen Entscheidungen geführt haben oder führen könnten, da nach § 79 Absatz 2 AufenthG die Erteilung oder Verlängerung des AT bei nicht abgeschlossenen Verfahren auszusetzen ist. Im Übrigen siehe Antwort zu 4, 5 und 6.